

Fahrvergünstigung für Invalide

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reihenuntersuchung von 200 Verunfallten, die der Spitalpflege bedurften, ergibt somit nach den Feststellungen der Professoren Dr. P. Kielholz und Dr. J. Im Obersteg, beide aus Basel, «das eindeutige Resultat, daß bei der Gruppe der Verkehrsteilnehmer der Anteil der unter Alkoholeinfluß entstandenen Unfälle mit 46,5 Prozent weitaus am größten war».

Die vorläufigen Untersuchungen, denen alsbald weitere folgen werden, haben ergeben, daß die Zahl der alkoholabhängigen Unfälle viel höher liegt als bisher angenommen und daß bei den Verkehrsunfällen offensichtlich mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen ist. «Eindrücklich zeigt schon jetzt das Resultat, welche gewaltige Rolle der Alkoholeinwirkung bei Verkehrsunfällen zukommt und wie unverantwortlich es ist, diese Tatsache zu bagatellisieren», schließt der Untersuchungsbericht.

«Public relations»

Was versteht man unter «Public relations» in der sozialen Arbeit? Sind «Public relations» in der sozialen Arbeit wichtig und nötig? Wie können wir die Beziehungen zur Öffentlichkeit an unserem Arbeitsort gestalten?

Wie können unsere Beziehungen zur Öffentlichkeit der Förderung unserer Arbeit dienen?

Diese Fragen werden erarbeitet in Referaten und Gruppenübungen am Weiterbildungskurs 1965 der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender vom 6. bis 9. Oktober in Neuenburg.

Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender, Postfach 30, 3000 Bern 8.

Fahrvergünstigung für Invalide

(Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung)

a) Die bisherige Ordnung

Die SBB, die PTT und eine größere Anzahl konzessionierter Transportunternehmungen gewähren seit langem Invaliden, die auf Begleitung angewiesen sind, für Fahrten zur Ausübung des Berufes oder zur Ausbildung eine Fahrvergünstigung. Diese besteht darin, daß die Invaliden einen Begleiter, Blinde auch einen Blindenführhund, unentgeltlich in der zweiten Wagenklasse mitnehmen können. Sie benötigen hierfür eine Ausweiskarte, die vom Kommerziellen Dienst für den Personenverkehr der SBB ausgestellt wurde.

b) Die Neuordnung

Der Bundesrat hat diese Vergünstigung auf alle Fahrten ausgedehnt. Somit gilt sie auch für den Besuch der Eltern, von Freunden oder des Arztes, für die Reise in die Ferien usw. Der Invalide benötigt nach wie vor eine Ausweiskarte, die als Fahrausweis für den Begleiter dient. Der erweiterte Geltungsbereich wird die Nachfrage nach Ausweiskarten erhöhen und erfordert ein neues Abgabeverfahren.

c) Das Verfahren

Der Invalide verlangt bei der Ausgabestelle ein Arzzeugnis, das er seinem Arzte aushändigt. Bejaht dieser die Begleitbedürftigkeit, so gibt die Ausgabestelle dem Invaliden einen Ausweis für die Fahrvergünstigung ab. Der Ausweis hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. Das Verfahren soll möglichst einfach angeordnet werden. Über die Einzelheiten wird das Eidgenössische Amt für Verkehr die Ausgabestellen noch orientieren.

Institutionen-Verzeichnis

Das Sekretariat der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) teilt mit:

Die 2. Auflage der SAEB-Broschüre «Die Eingliederungsinstitutionen in der Schweiz» vom Jahre 1961 ist nahezu vergriffen. Eine Neubearbeitung liegt im Entwurf vor. Neben unserem Verzeichnis der Eingliederungsstätten und Invalidenwerkstätten gibt Pro Infirmis ein Verzeichnis der Spezialinstitutionen heraus, worin vor allem die Sonderschulen aufgeführt sind. Es wurde nun beschlossen, in der nächsten Auflage diese beiden Verzeichnisse zusammenzufassen und im Laufe des Sommers 1965 gemeinsam herauszugeben.

Invalidenversicherungsgesetz

Was heißt «Eingliederung»?

Hans war kurz nach seinem Lehrabschluß als Zimmermann als Bauschreiner tätig. Er verunglückte an der Kehlmaschine. Seine linke Hand wurde verstümmelt. Der Arzt gibt darüber Auskunft: «Verlust von zwei Gliedern des linken Zeigefingers mit guten Stumpfverhältnissen. Verlust von zwei Gliedern des linken Ringfingers mit guten Stumpfverhältnissen. Abgeheilte Weichteilverletzung am linken Mittelfinger mit Einschränkung der Beugefähigkeit im Mittel- und Nagelgelenk... Störung der Trophik an diesem Mittelfinger mit Kältesensationen und Schmerzhaftigkeit... Erhebliche Verminderung der rohen Kraft in diesem Finger.»

Der Arzt fügte noch bei, daß die Schreinerarbeit dem Versicherten besonders in der kalten Jahreszeit viel Mühe bereiten müsse. Hans möchte nun auf den Beruf eines Bauzeichners hinüberwechseln. Der Arzt empfahl die ernsthafte und wohlwollende Prüfung dieses Wunsches.

Ursprünglich stand die Regionalstelle der Invalidenversicherung diesem Begehren positiv gegenüber. Später aber berichtete sie der Invalidenversicherungskommission, sie müsse die Umschulung «fallen lassen», worauf die Kommission das Gesuch abwies. Im gleichen Sinne entschied auch die kantonale Rekursinstanz. Man wußte, daß Hans bei seinem Arbeitsgeber bleiben könne. Sein Arbeitsverhältnis hatte Dauercharakter. Finanzielle Nachteile konnten im Augenblick